

Vorbemerkung zur Veröffentlichung der 5. Auflage der LAGA-Mitteilung 20 im Erich Schmidt Verlag

Vorbemerkung zur 5. Auflage (Stand: 06.11.2003)

Die Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wurde bisher in der Fassung vom 06.11.1997 (4. erweiterte Auflage) veröffentlicht. Aufgrund der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Abfallrecht (KrW-/AbfG) und im Bodenschutzrecht (BBodSchG, BBodSchV) entspricht insbesondere der Allgemeine Teil (Teil I) dieses Regelwerkes nicht mehr der aktuellen Rechtslage.

Die LAGA-Mitteilung 20 wird daher zur Zeit überarbeitet. Die 32. Amtschefkonferenz hat am 06.11.2003 in Berlin die Fortschreibung des Allgemeinen Teils zur Kenntnis genommen und der Veröffentlichung zugestimmt. Die Überarbeitung der einzelnen Technischen Regeln (Teil II) und des Teils „Probenahme und Analytik“ Teil III wird aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung und des umfangreichen Abstimmungsverfahrens noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die LAGA und der Erich Schmidt Verlag entschlossen, in der Übergangsphase bis zur Verabschiedung der einzelnen Technischen Regeln den fortgeschriebenen Allgemeinen Teil (Stand: 06.11.2003) zusammen mit den Teilen II und III (Stand: 06.11.1997) zu veröffentlichen. Dieses hat den Vorteil, dass insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen und der daraus resultierende Geltungsbereich der aktuellen Rechtslage entsprechen. In Kauf genommen wird dafür, dass die in den Technischen Regeln beschriebenen Einbauklassen nicht exakt denen des Allgemeinen Teils entsprechen. Auch Verweise vom Allgemeinen Teil auf die Teile II und III und umgekehrt können nur noch mittelbar genutzt werden.

In der Übergangszeit bis zur Verabschiedung der überarbeiteten Technischen Regeln ist beim Umgang mit diesem Regelwerk Folgendes zu beachten:

Geltungsbereich

Die LAGA-Mitteilung 20 ist nur noch anzuwenden für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von

- mineralischen Abfällen, die ungebunden oder gebunden in technischen Bauwerken eingebaut werden,
- mineralischen Abfällen, die zur Herstellung von Bauprodukten verwendet werden,
- Bodenmaterial, das unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht in bodenähnlichen Anwendungen verwertet wird.

Außerdem soll die LAGA-Mitteilung 20 für die Bewertung von Abfällen angewendet werden, die bei der Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung und Altlast auf- oder eingebracht werden und von außerhalb des Bereiches der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder des Sanierungsplanes stammen.

Verwertung von mineralischen Abfällen in bodenähnlichen Anwendungen

Grundlage für die Bewertung der Verwertung von mineralischen Abfällen in bodenähnlichen Anwendungen sind die Ergebnisse des Arbeitspapiers „Verfüllung von Abgrabungen“¹, die in der Nr. I.4.3.2 des Allgemeinen Teils und später auch in der Technischen Regel Boden beschrieben werden. Für die Feststoffgehalte gelten die Zuordnungswerte Z 0 und Z 0*. Da die Überarbeitung der Eluatkonzentrationen noch nicht abgeschlossen worden ist und die bisher geltenden Technischen Regeln noch nicht außer Kraft gesetzt worden sind, können für das Eluat die bisherigen Zuordnungswerte Z 1.1 der Technischen Regel Boden zugrunde gelegt werden.

Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken

Grundlage für die Bewertung der Verwertung von mineralischen Abfällen in Technischen Bauwerken sind bis zur Verabschiedung der überarbeiteten Technischen Regeln die Anforderungen (z. B. Zuordnungswerte, Bauweisen, Ausschlussgebiete), die in den bisher geltenden Technischen Regeln festgelegt worden sind. Bei Lärmschutzwällen und Straßendämmen ist zu beachten, dass das Aufbringen einer mineralischen Oberflächenabdichtung mit den in den Technischen Regeln festgelegten Anforderungen (Dicke, Durchlässigkeitsbeiwert) nach neueren Erkenntnissen die Sickerwasserrate nur unerheblich reduziert (siehe Nr. I.4.3.3.2).

Verwertung von mineralischen Abfällen in Bauprodukten

Grundlage für die Bewertung der Verwertung von mineralischen Abfällen in Bauprodukten ist das DIBt-Merkblatt „Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser“. Eine Obergrenze für die Feststoffgehalte, die eine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf verhindern soll, muss noch in der Technischen Regel für den Abfalleinsatz in Produkten festgelegt werden. Bis dahin ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen, die sicherstellen muss, dass es nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommt (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG).

¹ siehe Bodenschutz, Kennziffer 7770, 39. Lieferung XII/2003, Erich Schmidt Verlag, Berlin